

Gültig ab 01.01.2024

# Preisliste Spezialprodukte

Heidelberg Materials Beton DE GmbH  
Gebiet Franken

[heidelbergmaterials.de](https://www.heidelbergmaterials.de)

# Kontakt

## Verwaltung

### Heidelberg Materials Beton DE GmbH

Gebiet Franken  
Schwabacher Straße 500  
90763 Fürth  
Telefon 0911 9287-0  
Telefax 0911 9287-59  
beton.franken@  
heidelbergmaterials.com

## Vertriebsaussendienst Spezialprodukte

### Matthias Oehm

Mobil 0171 9901881  
matthias.oehm@  
heidelbergmaterials.com

## Nürnberg- Großgründlach II (3)

## Dettelbach II (5)

## Vertriebsaussendienst Transportbeton

### Marius Bauer (1-5)

Vertriebsleiter  
Mobil 0173 4303441  
marius.bauer@  
heidelbergmaterials.com

### Klaus Rost (1-4)

Mobil 0160 96213648  
klaus.rost@  
heidelbergmaterials.com

### Guido Meyer (5)

Mobil 01522 2940698  
guido.meyer@  
heidelbergmaterials.com

## Gebietsleiter

### Martin Sczeponik, Dipl.-Ing.

Telefon 0911 9287-13  
Mobil 0170 9155795  
martin.sczeponik@  
heidelbergmaterials.com

## Vertriebsinnendienst

Telefon 0421 4357000  
beton.vertrieb.franken@  
heidelbergmaterials.com

## Dispo

### Betonpumpe

Telefon 0911 9287-44  
rainer.kirchhof@  
heidelbergmaterials.com

## Vertriebsaussendienst Betonpumpe

### Jens Töpfer

Mobil 0172 7992812  
jens.toepfer@  
heidelbergmaterials.com

## Laborleistung

### Betotech GmbH

Boschstraße 1  
92507 Nabburg  
Telefon 09433 9399  
Telefax 09433 2016-190

## Zentraldisposition

Telefon 0911 9287-50  
dispo-franken@heidelbergmaterials.com

## Werke

### 1 Fürth

Schwabacher Straße 500  
90763 Fürth

### 2 Wendelstein

Sperbersloher Straße 564  
90530 Wendelstein

### 3 Nürnberg- Großgründlach I+II

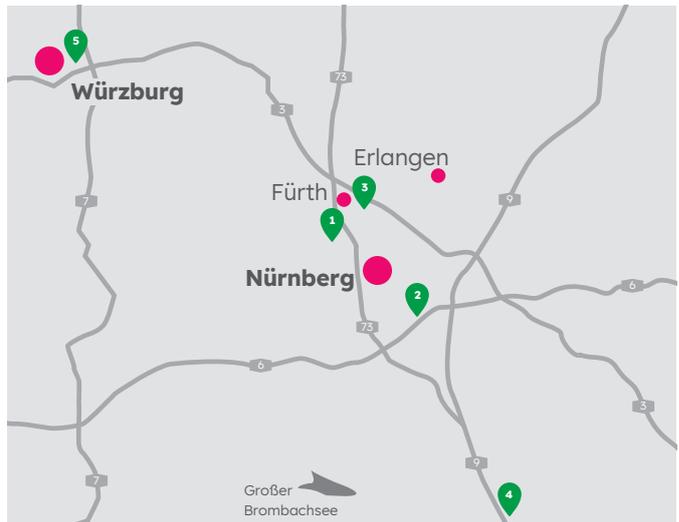
Wetzlarer Straße 36  
90427 Nürnberg

### 4 Greding

Mettendorfer Weg 22  
91171 Greding

### 5 Dettelbach Werk I+II

Hans-Kleider-Straße 9  
97337 Dettelbach



# Spezialprodukte

| Zementgebundener Porenleichtmörtel für Ausgleichsschichten, Verfüllungen und Hinterfüllungen | Trockenrohddichte in kg/m <sup>3</sup> | Druckfestigkeitsklasse in N/mm <sup>2</sup> Prüfalter 28 Tage | Wärmeleitfähigkeit (Materialkennwert) λ10,dry,mat | Baustoffklasse | Sorten-Nr. | Preis €/m <sup>3</sup> |
|--|--|---|---|----------------|------------|------------------------|
| <b>Flüssigdämmung als Wärmedämmstoff</b>   |  |   |   |                |            |                        |
| Poriment® P  | ca. 250                                | ca. 0,5   | ca.0,075 W/(m*K)                                  | B1             | 4.8069.202 | <b>285,00</b>          |
| <b>Fließfähige Porenleichtmörtel</b>   |  |   |   |                |            |                        |
| Poriment® 0,4  | ca. 400                                | ca. 0,8   | ca. 0,110 W/(m*K)                                 | A1             | 4.8069.204 | <b>250,00</b>          |
| Poriment® 0,5  | ca. 500                                | ca. 1,5   | -   | A1             | 4.8069.205 | <b>255,00</b>          |
| Poriment® PLM 0,7  | ca. 700                                | ca. 1,5   | ca. 0,200 W/(m*K)                                 | A1             | 4.8069.207 | <b>260,00</b>          |
| Poriment® SBB Schießbahnböden  | ca. 900                                | ca. 4,5   | ca. 0,230 W/(mK)                                  | A1             | 4.8060.240 | <b>auf Anfrage</b>     |
| Poriment® 1,1  | ca. 1100                               | ca. 0,5   | -   | A1             | 4.8060.211 | <b>280,00</b>          |
| <b>BlähtonSchüttungen</b>  |  |   |   |                |            |                        |
| Poriment® LS; Leichtschüttung; Körnung 4-8 mm  | ca. 600                                | ca. 1,0   | ca. 0,15 W/(mK)                                   | A1             | 4.8021.230 | <b>auf Anfrage</b>     |

Die Poriment® Produktvarianten werden als Sondermischung hergestellt.

| Bezeichnung   | Frischrohddichte in kg/m <sup>3</sup> | Wiederaushubfähigkeit | Einaxiale Druckfestigkeit in N/mm <sup>2</sup> | Sorten-Nr. | Preis €/m <sup>3</sup> |
|---|---------------------------------------|-----------------------|--|------------|------------------------|
| <b>Flüssigboden – selbstverdichtender Verfüllbaustoff für Leitungs- und Kanalbau (nur in Mittelfranken)</b> |                                       |                       |  |            |                        |
| Flüssigboden Verfüllung   | ca. 1900                              | leicht                | 0,1 bis 0,3                                    | 0.9000.559 | <b>215,00</b>          |
|   | ca. 2000                              | mittel                | >0,3 bis 0,8                                   | 0.9000.568 | <b>220,00</b>          |
| Flüssigboden Fernwärme  | ca. 1900                              | leicht                | 0,1 bis 0,3                                    | 0.9000.564 | <b>225,00</b>          |

| Bezeichnung   | Wiederaushubfähigkeit | Festigkeitsklasse | Konsistenzklasse | Größtkorn | Sorten-Nr. | Preis €/m <sup>3</sup> |
|---|-----------------------|-------------------|------------------|-----------|------------|------------------------|
| <b>Flüssigboden – selbstverdichtender Verfüllbaustoff für Leitungs- und Kanalbau (nur in Mittelfranken)</b> |                       |                   |                  |           |            |                        |
| TerraFlow® FB L   | leicht                | bis 0,3           | F6               | 2         | 4.2060.502 | <b>215,00</b>          |
| TerraFlow® FB M   | mittel                | >0,3 bis 0,8      | F6               | 2         | 4.2060.504 | <b>220,00</b>          |
| TerraFlow® FB S   | schwer                | >0,8              | F6               | 2         | 4.2060.505 | <b>225,00</b>          |

| Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele              | WF-Wert | Festigkeitsklasse | Konsistenzklasse | Größtkorn | Sorten-Nr. | Preis €/m <sup>3</sup>                            |
|--|---------|-------------------|------------------|-----------|------------|---|
| <b>Dammer, das Original von HC (auf Anfrage)</b> |         |                   |                  |           |            |   |
| Dämmer 0,82                                      | 0,82    | 1,2               | sehr fließfähig  | 0         | 4.4069.200 | <b>auf Anfrage, nach regionaler Verfügbarkeit</b> |

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2024 innerhalb unseres Liefergebiets.

## Größtkorn in Großgründlach = Rundkorn Größtkorn in Dettelbach = Sand

| Fließestriche   | Biegezugfestigkeitsklasse | Druckfestigkeitsklasse | Bezeichnung | Baustoffklasse | BM  | Sorten-Nr. Großgründlach | Sorten-Nr. Dettelbach | Preis €/m³         |
|---|---------------------------|------------------------|-------------|----------------|---|--------------------------|-----------------------|--------------------|
| <b>Fließestriche nach DIN EN 13813, geeignet als CAF nach DIN 18560</b>   |                           |                        |             |                |   |                          |                       |                    |
| Anhyment®<br>Calciumsulfat-Fließestrich   | F4                        | C20                    | CAF         | A1             | I   | 4.6061.601               | 4.6060.601            | <b>275,00</b>      |
|   | F5                        | C25                    | CAF         | A1             | I   | 4.6061.602               | 4.6060.602            | <b>280,00</b>      |
|   | F6                        | C30                    | CAF         | A1             | I   | 4.6061.603               | 4.6060.603            | <b>290,00</b>      |
|   | F4                        | C20                    | CAF         | A1             | II  | 4.6061.701               | 4.6060.701            | <b>290,00</b>      |
|   | F5                        | C25                    | CAF         | A1             | II  | 4.6061.702               | 4.6060.702            | <b>295,00</b>      |
|   | F6                        | C30                    | CAF         | A1             | II  | 4.6061.703               | 4.6060.703            | <b>305,00</b>      |
|   | F7                        | C40                    | CAF         | A1             | II  | 4.6061.604               | 4.6060.604            | <b>auf Anfrage</b> |
| Anhyment® eingefärbt als Sichtestrich geeignet  | F5                        | C30                    | CAF         | A1             | Preis gemäß jeweiliger Ausführung auf Anfrage |                          |                       |                    |
| <b>Fließestriche nach DIN EN 13813, Schnellestrich mit Belegereife ≤ 1,0 CM%</b>  |                           |                        |             |                |   |                          |                       |                    |
| Anhyment®   | F5                        | C25                    | CAF         | A1             | I   | 4.6061.615               | 4.6060.615            | <b>445,00</b>      |
|   | F6                        | C30                    | CAF         | A1             | I   | 4.6061.612               | 4.6060.612            | <b>455,00</b>      |
| <b>Fließestriche nach DIN EN 13813, geeignet für dünn-schichtige Systeme und Sonderkonstruktionen - Größtkorn generell Sand</b> |                           |                        |             |                |   |                          |                       |                    |
| Anhyment®<br>Calciumsulfat-Fließestrich   | F4                        | C25                    | CAF         | A1             | I   | -                        | 4.6060.605            | <b>445,00</b>      |
|   | F5                        | C25                    | CAF         | A1             | I   | 4.6060.624               | -                     | <b>445,00</b>      |
|   | F5                        | C30                    | CAF         | A1             | I   | -                        | 4.6060.606            | <b>450,00</b>      |
|   | F6                        | C30                    | CAF         | A1             | I   | 4.6060.625               | -                     | <b>450,00</b>      |
| CemFlow® nur im Verbund   | F5                        | C25                    | CT          | A1             | I   | 4.6060.502               | 4.6060.502            | <b>495,00</b>      |
| <b>Fließestriche nach DIN EN 13813, geeignet als CT nach DIN 18560</b>  |                           |                        |             |                |   |                          |                       |                    |
| CemFlow®-Zementfließestrich   | F4                        | C20                    | CT          | A1             | I   | 4.6061.501               | 4.6061.501            | <b>320,00</b>      |
|   | F5                        | C25                    | CT          | A1             | I   | 4.6061.502               | 4.6061.502            | <b>330,00</b>      |
|   | F5                        | C30                    | CT          | A1             | I   | 4.6061.506               | 4.6061.506            | <b>340,00</b>      |
|   | F6                        | C35                    | CT          | A1             | I   | 4.6061.507               | 4.6061.507            | <b>355,00</b>      |
| CemFlow® als Sichtestrich geeignet  | F5                        | C30                    | CT          | A1             | I   | 4.6061.510               | 4.6060.510            | <b>auf Anfrage</b> |
| CemFlow® eingefärbt als Sichtestrich geeignet   | F5                        | C25                    | CT          | A1             | Preis gemäß jeweiliger Ausführung auf Anfrage |                          |                       |                    |

## Mietpreise Förderpumpe

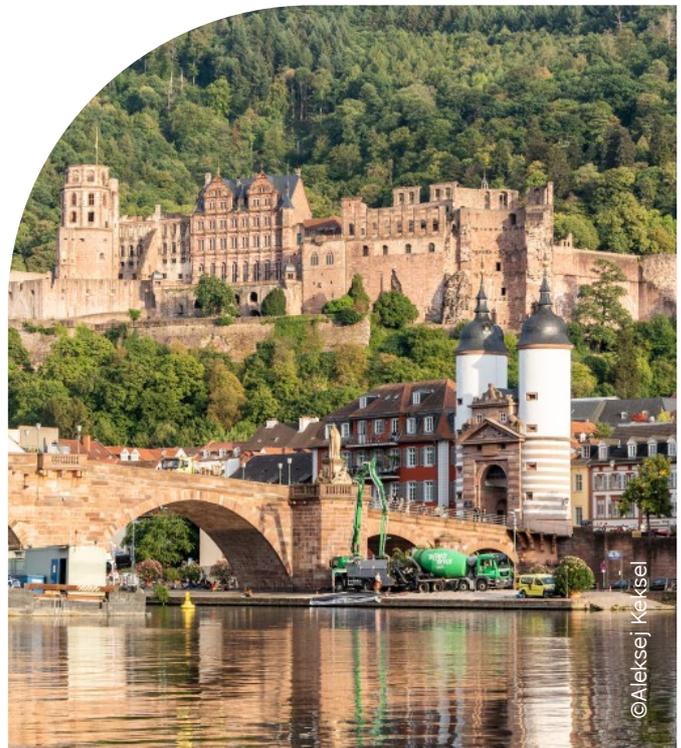
### Mietpreis Förderpumpe für Fließestriche, Betone, Flüssigböden und Poriment®

|  |  |                                  |
|--|--|----------------------------------|
| Förderpumpe für Fließestriche, Porenleichtmörtel | bis 6 m³, inkl. Bedienpersonal, inkl. Schlauchleitung 40 m, inkl. Reinigung auf der Baustelle, pauschal                            | 425,00 €                         |
|  | für jeden weiteren angefangenen m³   | 40,00 €/m³                       |
| Sonderleistung                                   | für den Auf- und Abbau der Schlauchleitung ist der Kunde zuständig. Auf- und Abbau durch unser Personal wird weiter verrechnet mit | 54,00€/pauschal inkl. 30 Minuten |
|  | je weitere Minute  | 1,80 €                           |
|  | zusätzliche Schlauchleitung (> 40 Meter)   | 2,10 €/m                         |
|  | keine Reinigung auf der Baustelle möglich, pauschal  | 65,00 €                          |
|  | vergebliche Anfahrt  | 375,00 €                         |

# Hinweise

## Hinweise zum Einsatz von Betonpumpen

- Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen. Pumpfähiges Material bis 0/16 Größtkorn.
- Bei Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Aufstellungsort muss einwandfrei und tragfähig für Zugfahrzeug und Anhängerpumpe sein.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauchleitungen sorgen.
- Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden- auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- **Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Schläuche sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.**



## Sicherheitshinweis

### Achtung:

Der Mieter übernimmt alle Arbeitsschutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten aus diesen drei Publikationen der BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Diese Unterlagen finden Sie zum Download unter [heidelbergmaterials.de](http://heidelbergmaterials.de).

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Publikationen auch gerne zu.

Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht freizustellen.

# Anhymment® Slim

Extra dünn  
Extra flexibel  
Extra schnell

[anhymment.de](http://anhymment.de)

## Zusatzleistungen, Bestellinformationen

|                         |   |                        |   |
|-------------------------|---|------------------------|---|
| Preisbasis              | Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m <sup>3</sup> fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 25 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 45,00/m <sup>3</sup> . |                        |   |
| Nachhaltigkeitszuschlag | 1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO <sub>2</sub> -Preis*<br>Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO <sub>2</sub> .<br><br>2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO <sub>2</sub> ) als Festpreis auf Anfrage  | CO <sub>2</sub> -Preis | <b>Nachhaltigkeitszuschlag (CO<sub>2</sub>)</b> |
|                         |   | bis 70 €/Tonne         | <b>5,50 €</b>                                   |
|                         |   | bis 80 €/Tonne         | <b>7,00 €</b>                                   |
|                         |   | bis 90 €/Tonne         | <b>8,50 €</b>                                   |
|                         |   | bis 100 €/Tonne        | <b>10,00 €</b>                                  |
| <b>bis 110 €/Tonne</b>  | <b>11,50 €</b>  |                        |   |

|   |  |                         |
|---|--|-------------------------|
| Energie-, Logistik und Mautkosten                             | Energie-, Logistik- und Mautzuschlag   | <b>6,00 €/m³</b>        |
| Dieselszuschlag**   | Betonpreise beinhalten einen Dieselpreis bis 1,40 €/Liter (netto), ab 1,50 €/Liter Diesel (netto) zuzüglich 0,50 €/m³ pro 0,10 €/Liter Dieselpreissteigerung.              |                         |
| Frachtkostenausgleich   | Bei Einzelabrufen unter 6,0 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 6,0 m³ als Frachtkostenausgleich mit einem Aufschlag von                     | <b>45,00 €/m³</b>       |
| Frachtkostenzuschlag (Sonderfracht)<br>Mindestabnahme 5,00 m³ | Im Lieferentfernung von 25 km bis 35 km ab Werk  | <b>17,00 €</b>          |
|   | Im Lieferentfernung von 36 km bis 50 km ab Werk  | <b>30,00 €</b>          |
| Mehrentladezeit   | Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m³ beträgt 10 Minuten. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit je weiterer Minute | <b>27,00 €/15 min</b>   |
| Heizzuschlag  | Nach DIN EN 206/DIN 1045 Teil 2  | <b>15,00 €/m³</b>       |
| Saisonzuschlag  | Betonieren in der kalten Jahreszeit: 15.11.–15.03.   | <b>8,00 €/m³</b>        |
| Entsorgung  | Rücknahme von Restmengen Spezialprodukte   | <b>175,00 €/m³</b>      |
| Zusatzleistungen  | Feuchtigkeitsmessung, 1. Messung 155,00 € (jede weitere 40,00 €)<br>Nach DIN 18560, zur Bestimmung der Restfeuchte nach der CM-Messmethode                                 | <b>155,00 €</b>         |
|   | Tellerschleifmaschine, ohne Bedienpersonal, ab Werk, je Tag/Einsatzstelle  | <b>85,00 € pauschal</b> |
|   | Korund – Schleifscheibe, Körnung 16 und Körnung 12 verfügbar   | <b>19,00 €/Stück</b>    |
|   | Abstellwinkel (Trenn-Scheinfugenprofile)<br>Aluminiumkaschierter Hartkartonwinkel 40/80 mm, 200 mm lang  | <b>4,50 €/m</b>         |
|   | T-Fuge (Bewegungsfugenprofil)<br>Selbstklebende 10 mm-Bewegungsfuge, 200 mm lang   | <b>6,50 €/m</b>         |
|   | Versiegelungswalze<br>Flächenwalze 25 cm/5 mm zur Herstellung von Versiegelungen Epoxidharzen  | <b>11,00 €/Stück</b>    |
|   | CM-Messstelle<br>Flexible Kunststoff-Markierungsfähnchen (Signalfarben)  | <b>2,50 €/Stück</b>     |
|   | AR Glasfasermix<br>Faserzugabe für konventionelle Zementestriche, je 900 g   | <b>16,00 €</b>          |
|   | Sperrgrundierung CemFlow Top „Tempoestrich“<br>Sperrgrund (transparent) zur früheren Belegreife von Zementestrichen (7-11 Tagen), im 10 kg-Gebinde                         | <b>19,50 €/kg</b>       |
|   | Haftemulsion<br>Zur Herstellung von Zement-Verbundestrichkonstruktionen  | <b>9,70 €/kg</b>        |

\* Marktpreis CO<sub>2</sub> nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrechtehandel (European Union Emissions Trading System).

\*\* Wir werden diese Zusatzkosten im weiteren Verlauf des Jahres ab einem Dieselpreis von 1,40 €/Liter netto (bzw. 1,67 €/Liter brutto, Referenzquelle ADAC: <https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/>) mit einer Steigerung von 0,50 €/m³ Transportbeton pro 0,10€/Liter anpassen (senken/erhöhen). Die Anpassungen erfolgen 14-tägig, immer zum 1. und 15. eines jeden Monats.

**Estrichbestellung**

- Estriche und Porenleichtmörtel mit Pumpenstellung **4 Arbeitstage**
- Estriche und Porenleichtmörtel ohne Pumpenstellung **3 Arbeitstage**

**Hinweise zur Lieferung von Estrichen und Porenleichtmörtel**

- Ausreichende Stellflächen für Fahrmaschinchen und Pumpe freihalten!
- Benötigte Schlauchlänge bei der Bestellung mit angeben!
- Auswaschgelegenheit der Estrichpumpe bereitstellen!

**Rechnungsausgleich**

Zahlungsziel 10 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

**Gleitklausel:**

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/ Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.

**Hinweis:**

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

**Betonbestellung:**

Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werks- oder Zentraldisposition und machen Sie dabei folgende Angaben:

Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens einige Tage vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

**Menge:**

1 m<sup>3</sup> Transportbeton entspricht volumen- und gleichmäßig 1 m<sup>3</sup> normgerecht verdichteten Beton ±3 % Gewichtstoleranz.

**Anlieferung:**

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrtshöhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.

**Annahmeverweigerung:**

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlungskosten des nicht angenommenen Betons.

**Reinigung/Entsorgung:**

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons

sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

**Betonpumpen:**

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

**Laborleistungen:**

Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.

**Gewährleistung:**

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.

**Rückwärtsfahren:**

Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.



# EcoCrete® R

Wir reden nicht über  
die Zukunft. Wir  
gestalten sie lieber.

ecocrete.de

## Nachhaltig Bauen mit EcoCrete®

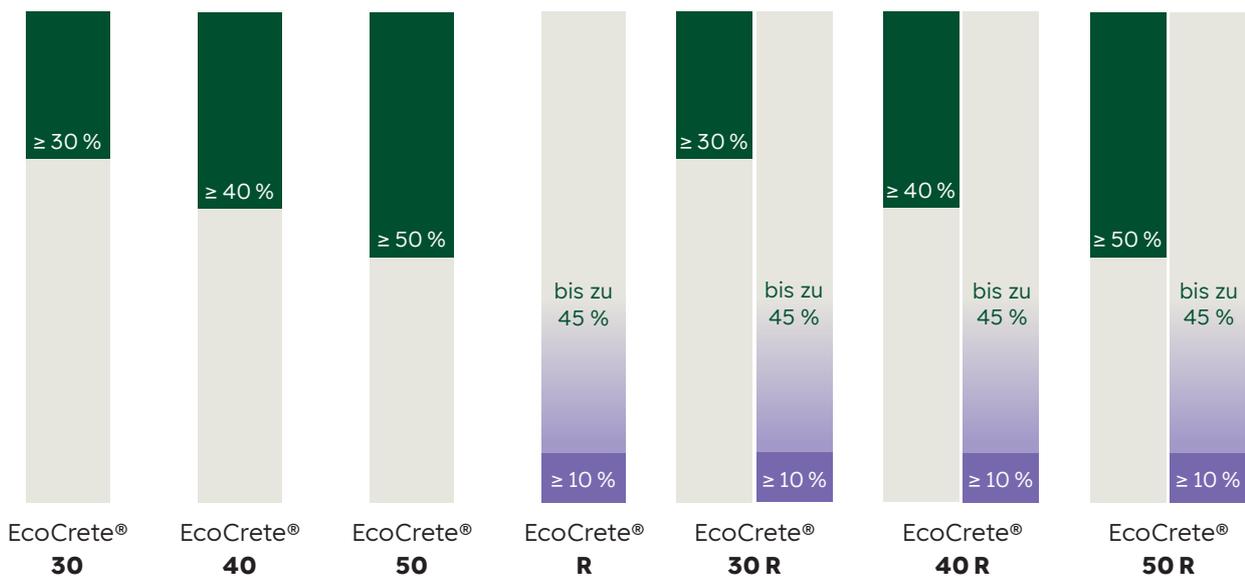
EcoCrete ist in all seinen Qualitäten zu 100 % Beton von Heidelberg Materials. Er ist gewohnt hochwertig und zuverlässig, hat aber einen neuen Fokus: Nachhaltigkeit durch deutliche CO<sub>2</sub>-Reduzierung und Einsatz von rezyklierter Gesteinskörnung.

Das macht EcoCrete zum Beton der nächsten Generation, für die nächsten Generationen und für jedes Projekt.



Beispiel:

Bei Verwendung von EcoCrete 40 R gewährleisten wir eine CO<sub>2</sub>-Minderung von mindestens 40 % gegenüber dem Branchenreferenzwert. Zusätzlich wird der Beton mit mindestens 10 % Anteil Recyclingmaterial hergestellt.



● CO<sub>2</sub>-Minderung  
● Recyclingmaterial (RC)  
(je nach regionaler Verfügbarkeit)

**Stand: September 2020**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich.  
Nachfolgend kurz als „Beton/ Baustoff“ bezeichnet.**

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

## II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehin-

dert befahrbaren ausreichend breiten Anfuhrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwasiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## III. Mängelansprüche/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungs-

pfllichten einzuhalten.

4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

#### IV. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### V. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache

erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offestehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

#### VI. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen;

dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfälle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

#### VII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

#### VIII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter [www.heidelbergcement.de/de/agb](http://www.heidelbergcement.de/de/agb) veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

#### X. Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

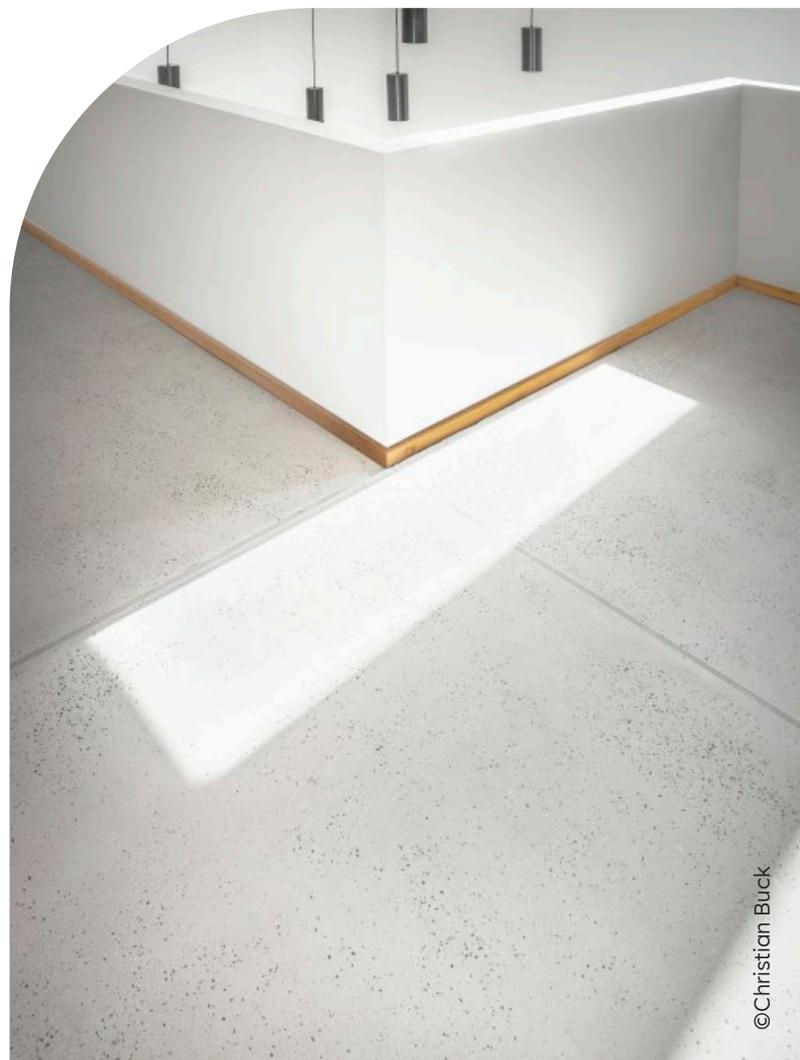
Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### XI. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite [www.heidelbergcement.de/beton](http://www.heidelbergcement.de/beton) einverstanden.

#### XII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



**Stand: Oktober 2021**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

### **I. Angebot**

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

### **II. Pflichten des Vermieters**

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Mietsache ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung

verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

### **III. Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Mietsache zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüste der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüste der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Aufund

Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

#### IV. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden

wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

#### V. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

#### VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutz-

gesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter [www.heidelbergcement.de/de/agb](http://www.heidelbergcement.de/de/agb) veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

#### VII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

## EcoCrete®

### 100 % Zuhause und bis zu 66 % weniger CO<sub>2</sub>

Zeitgemäßes Bauen bedeutet mehr als modernen Wohnraum zu schaffen. Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sind dabei genauso wichtig wie stabiler und zeitloser Beton. Darum bauen wir auf EcoCrete®: 100 % Qualität mit bis zu 66 % weniger CO<sub>2</sub>, für Gebäude, die zum Zuhause mit Zukunft werden.

**Next Generation Beton.**

[ecocrete.de](http://ecocrete.de)



Heidelberg Materials



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen erwähnter Eigenschaften eine geeignete Herstellung und Verarbeitung des Baustoffes sowie eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle voraussetzt.

Heidelberg Materials Beton DE GmbH  
Gebiet Franken  
Schwabacher Straße 500  
90763 Fürth  
T 0911 9287-0  
F 0911 9287-59  
[beton.franken@heidelbergmaterials.com](mailto:beton.franken@heidelbergmaterials.com)  
**[heidelbergmaterials.de](https://www.heidelbergmaterials.de)**